

SCHALLÖHR VERLAG

Wirtschafts- & Sozialinformationen

SV-Report zum 15. Dezember 2023

Neue Grenzen für Mini- und Midijobs

Zum 1. Januar 2024 steigt der Mindestlohn von 12,00 Euro auf 12,41 Euro pro Stunde. Durch die Anhebung des Mindestlohns ändert sich auch die Verdienstgrenze von bisher 520 Euro auf 538 Euro pro Monat, bis zu der Minijobber und Minijobberinnen keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Bei einem Mindestlohn von 12,41 Euro je Stunde wird die monatliche Verdienstgrenze von 538 Euro mit einer Beschäftigung von 10 Stunden in der Woche erreicht.

Im September 2023 waren 6,9 Mio. Minijobber bei der Minijob-Zentrale gemeldet. Von ihnen sind 6,7 Mio. im gewerblichen Bereich und rund 250.000 in Privathaushalten beschäftigt. Rund 17 Prozent aller Minijobber waren über 65 Jahre alt.

Wer ein Bruttogehalt über 538 Euro, aber unter 2.000 Euro im Monat bezieht, ist ein sogenannter Midijobber und hat den Vorteil, geringere Sozialversicherungsbeiträge aufwenden zu müssen.

Zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer im Midijob wird ein beitragspflichtiges Entgelt nach der Formel ermittelt: $(\text{Gehalt} - 538) \times 1,367989056$

Beispiel: Ein Arbeitnehmer verdient 1.200 Euro, sein beitragspflichtiges Entgelt beträgt nach der Formel 905,61 Euro. Daraus werden seine Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung

Sozialversicherung

berechnet: Rentenversicherung 9,3 % = 185,20 €, Arbeitslosenversicherung 1,3 % = 11,77 €, Krankenversicherung 8,15 % = 73,81 €, Pflegeversicherung 1,7 % = 15,40 €.

Insgesamt werden dem Arbeitnehmer 185,20 Euro an Sozialbeiträgen abgezogen. Er zahlt 60,20 € im Monat weniger, als wenn sein Arbeitsverdienst voll sozialversicherungspflichtig wäre. Abgesichert in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung ist der Arbeitnehmer mit seinem vollen Gehalt.

Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers im Midijob ab 1.1.2024

Arbeitsentgelt	beitragspflichtig	SV-Beiträge Arbeitnehmer*	volle SV-Beiträge	Arbeitnehmer-Beitragsvorteil
600	84,82	17,34	122,70	105,36
800	358,41	73,29	163,60	90,31
1.000	632,01	129,25	204,50	75,25
1.200	905,61	185,20	245,40	60,20
1.400	1.179,21	241,16	286,30	45,14
1.600	1.452,80	297,10	327,20	30,10
1.800	1.726,40	353,05	368,10	15,05

* Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt: Rentenversicherung 9,3 %, Arbeitslosenvers. 1,3 %, Krankenvers. 7,3 % + Zusatzbeitrag der KK (durchschnittlich 0,85 %), Pflegeversicherung 1,7 %. Im Einzelfall können die Beiträge bei einem anderen Zusatzbeitrag der KK oder Pflegeversicherungssatz etwas abweichen.

Rentenversicherungsbericht 2023

Ende November 2023 hat die Bundesregierung den alljährlich erscheinenden Rentenversicherungsbericht vorgelegt. In diesem wird die Entwicklung der Rentenversicherung in den letzten Jahren und die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2023 bis 2037 dargestellt.

Bei den Vorausberechnungen bleibt der Beitragssatz bis zum Jahr 2027 beim aktuellen Wert von 18,6 % stabil. Anschließend steigt der Beitragssatz auf 18,7 % im Jahr 2028 und auf 19,9 % im Jahr 2029. Somit wird die bis zum Jahr 2025 geltende Haltelinie gemäß dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz, wonach der Beitragssatz den Wert von 20 % nicht überschreiten darf, eingehalten. 2030 klettert der Beitragssatz auf 20,2 Prozent und erhöht sich weiter auf 21,1 Prozent bis 2037, dem letzten Jahr des Vorausberechnungszeitraums.

Bis zum Jahr 2037 wachsen die Renten um insgesamt rund 43 %, wobei eine Steigerung der Löhne von rund 59 % angenommen wird. Die Rentenanpassungen entsprechen einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,6 % pro Jahr, die der Lohnentwicklung von rund 3,4 %, sodass das Sicherungsniveau sinkt.

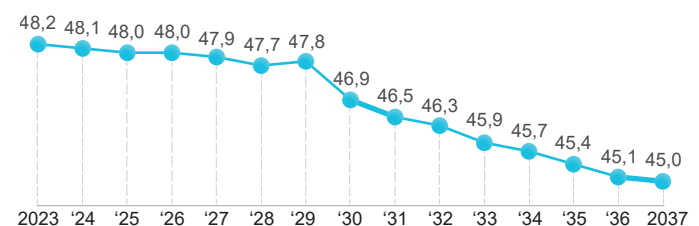
2023 liegt das Sicherungsniveau bei 48,2 Prozent. Im Jahr 2025 greift die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau und der aktuelle Rentenwert wird so angehoben, dass ein Sicherungsniveau von 48,0 Prozent

Rente

eingehalten wird. Danach sinkt das Rentenniveau auf 46,9 Prozent im Jahr 2030 und weiter bis auf 45,0 Prozent im Jahr 2037. Obwohl der Rückgang des Sicherungsniveaus nicht genau bestimmt werden kann, macht der Sachverständigenrat wegen der deutlichen Tendenz auf die Notwendigkeit der eigenen zusätzlichen Vorsorge aufmerksam.

Es ist daher ratsam, so die Aussage im Rentenversicherungsbericht 2023, frühzeitig die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung für eine zusätzliche Vorsorge zu nutzen. Zentral für die Altersversorgung wird aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Entwicklung des Rentensicherungsniveaus vor Steuern in Prozent



Quelle: Rentenversicherungsbericht 2023



Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

Wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen für das in uns gesetzte Vertrauen und hoffen, Sie auch nächstes Jahr über die aktuellen Geschehnisse aus dem Finanz- und Vorsorgebereich informieren zu dürfen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Start ins neue Jahr 2024!



Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2023, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH